

VG Ansbach

Beschluss vom 8.1.2008

Tenor

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 18.10.2007 wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.
4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klage- und Antragsverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... wird abgelehnt.

Gründe

I. Der Antragsteller, ein ägyptischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben am ... 1995 illegal, ohne Pass und gültiges Visum, in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Asylantrag wurde mit Bescheid vom 26.3.1996 abgelehnt und der Antragsteller zur Ausreise aus der Bundesrepublik aufgefordert. Zugleich wurde ihm die Abschiebung nach Ägypten angedroht. Seit dem 3.3.1999 ist der Antragsteller nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylbegehrens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollziehbar ausreisepflichtig. In der Folge stellte ihm die zuständige Ausländerbehörde des Landkreises ... jeweils monatlich verlängerte Grenzübertrittsbescheinigungen aus. Von September 1996 bis einschließlich April 2005 arbeitete der Antragsteller als Lagerarbeiter bei einem Paketdienst, danach war er arbeitslos. Seit 1997 bewohnte er verschiedene Privatwohnungen im Raum ... Am 6.8.2007 erteilte ihm die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit als Koch in einem arabischen Spezialitätenrestaurant in ... sowie in der Folge am 18.9.2007 eine zunächst bis zum 17.12.2007 befristete Duldung. Mit Letzterer wurde zugleich seine Wohnsitznahme auf den Landkreis ... beschränkt und ihm die Aufnahme einer Beschäftigung untersagt.

Auf Anregung des Landratsamtes ..., das sich auf Angaben des Antragstellers im Asylverfahren zu seiner Mitgliedschaft in der sog. Muslimbruderschaft (MB) stützte, wurde mit dem Antragsteller am 11.1.2007 ein sog. Sicherheitsgespräch geführt. Bei dessen Auswertung kam das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der als extremistisch eingestuften ägyptisch-sunnitischen Muslimbruderschaft (MB) angehört.

Versuche der Ausländerbehörde, für den Antragsteller Heimreisepapiere ausstellen zu lassen, gingen bislang fehl. So waren jeweils an das ägyptische Generalkonsulat gerichtete und vom Antragsteller zuvor ausgefüllte Anträge auf Ausstellung von Heimreisepapieren 2000, 2001 und 2002 ebenso erfolglos wie eine Vorführung beim ägyptischen Generalkonsulat in ... 2005. Nach Auffassung des Generalkonsulats nach Durchführung des Sammeltermins 2005 hatte der Antragsteller unzutreffende Personalien angegeben, was im Januar 2006 noch einmal schriftlich bestätigt wurde. Entgegen den Anforderungen des Generalkonsulats machte der Antragsteller auch bei einem erneuten Antrag auf Ausstellung von Heimreisepapieren Anfang 2006 keine neuen Angaben, sodass der Antrag nicht weitergeleitet werden konnte. Auch der Aufforderung, sich über einen ägyptischen Rechtsanwalt eine Geburtsurkunde zu beschaffen, kam der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht nach. Seine im Rahmen des Sicherheitsgesprächs gegebene Zusage, Identitätspapiere zu beschaffen und den zuständigen Behörden vorzulegen, hat der Antragsteller bislang ebenfalls nicht eingehalten.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken, Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, vom 26.9.2007, den Bevollmächtigten des Antragstellers am 4.10.2007 zugestellt, wurde der Antragsteller ab dem 22.10.2007 der Ausreiseeinrichtung ..., ... zugewiesen. Zugleich wurde ihm für den Fall, dass er der Zuweisungsentscheidung nicht Folge leiste, die zwangsweise Verlegung in die Ausreiseeinrichtung angedroht.

Nach Art. 1 und Art. 5 Abs. 2 AufnG i. V. m. §§ 8 Abs. 5 1. Spiegelstrich, 7 Abs. 5, 9 Ziffer 2 DVAsyl könne eine landesinterne Umverteilung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigter aus Gründen des öffentlichen Wohls mit der Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, angeordnet werden. Ein öffentliches Interesse an einer Umverteilung bestehe vor allem dann, wenn sie der Förderung der Rückbereitschaft diene (§ 7 Abs. 5 Satz 3 DVAsyl) oder Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorlägen. Letzteres sei u. a. dann der Fall, wenn der Betroffene seiner Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes, zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachkomme, § 9 Ziffer 2 DVAsyl.

Diese Voraussetzungen lägen beim Antragsteller vor, da er nicht im Besitz eines Passes oder Passersatzes sei und bislang die Mitwirkung bei der Klärung seiner Identität bzw. bei der Beschaffung eines Identitätspapiers verweigert habe. Die bislang von ihm zu seiner angeblichen Anschrift im Heimatland gemachten Angaben seien nicht nachvollziehbar gewesen.

Die Androhung der zwangsweisen Verlegung in die genannte Unterkunft beruhe auf Art. 29 i. V. m. Art. 34 und 36 VwZVG. Die Verhängung eines Zwangsgeldes bzw. die Ersatzvornahme schieden als Zwangsmittel vorliegend aus.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 18.10.2007, bei Gericht per Telefax am 25.10.2007 eingegangen, erhob der Antragsteller gegen den Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 26.9.2007 Klage und beantragte zugleich

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Gleichzeitig beantragte er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ...

Zur Begründung führte er aus, dass er seit über 12 Jahren in der Bundesrepublik lebe und beim Landratsamt ... eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der IMK vom 17.11.2006 beantragt habe. Er bestreite eine Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft (MB) mit Nachdruck. Gegenwärtig sei er im Besitz einer Duldung gem. § 60 a Abs. 2 AufenthG. Sein Lebensmittelpunkt befinde sich seit Jahren in ... Er habe im Sommer diesen Jahres eine berufliche Tätigkeit in ... aufnehmen können. Ihm werde lapidar unterstellt, nicht seine zutreffenden Personalien angegeben zu haben, weil das LRA ... bislang keine Passersatzpapiere für ihn erhalten haben will. Da nicht davon auszugehen sei, dass er nach so vielen Jahren die Bundesrepublik verlassen könne, erweise sich der Bescheid des Antragsgegners als unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

Ergänzend trug der Antragsteller mit Schriftsatz vom 23.11.2007 vor, dass er entgegen den Ausführungen des Antragsgegners im Sommer 2007 eine Arbeitsgenehmigung besessen habe. Er sei weder Mitglied noch Sympathisant der Muslimbruderschaft MB. Das Verhalten des ägyptischen Generalkonsulats sei ihm nicht zuzurechnen. Da davon ausgegangen werden müsse, dass er noch längere Zeit in der Bundesrepublik verbleiben werde, erweise sich die Zuweisung in eine Ausreiseeinrichtung als unverhältnismäßig und ermessensfehlerhaft.

Der Antragsgegner beantragte mit Schriftsatz vom 13. November 2007 Klageabweisung und Ablehnung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Beide seien unbegründet.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts überwiege das öffentliche Interesse an einer Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthalts des Antragstellers sein Interesse an seinem weiteren Verbleib in seiner bisherigen Unterkunft und der Pflege seiner sozialen Beziehungen in ... Offensichtlich versuche er, durch eine Erweiterung seiner sozialen Kontakte im Wege der Arbeitsaufnahme seinen Aufenthalt im Bundesgebiet weiter zu verfestigen. Durch seine Verweigerungshaltung, bei der Heimreisescheinbeschaffung selbst aktiv mitzuwirken, erzwingt er seinen weiteren Verbleib im Bundesgebiet. Die Zuweisung in die Ausreiseeinrichtung in ... stelle eine geeignete Maßnahme zur endgültigen Identitätsklärung und Förderung der Rückkehrbereitschaft nach § 7 Abs. 5 Satz 3 DVAsyl dar. Das in der Ausreiseeinrichtung vorhandene Personal der Regierung von Mittelfranken habe hinreichend Erfahrung im Umgang mit nicht ausreisewilligen Personen und versuche, Mittel und Wege zu finden, damit auch der Antragsteller seiner Ausreiseverpflichtung nachkomme. Eine Freiheitsbeschränkung sei mit der Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung nicht verbunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Akte der Regierung von Mittelfranken sowie die Ausländerakte des Landratsamtes ... verwiesen.

II. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig, aber unbegründet.

Nach §§ 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage in Fällen, in denen ein Landesgesetz anordnet, dass die aufschiebende Wirkung entfällt, ganz oder teilweise anordnen. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 AufnG findet in diesem Sinne gegen Anordnungen nach § 5 Abs. 2 AufnG kein Widerspruchsverfahren statt und

haben Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung. Ferner kommt der Klage gegen die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. Art. 21 a, 38 Abs. 1 Satz 1 VwZVG kein Suspensiveffekt zu.

Bei seiner Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkungen hat das Gericht das Interesse des Antragstellers am Suspensiveffekt seiner Klage mit dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug abzuwägen. Regelmäßig überwiegt das öffentliche Interesse das Suspensivinteresse, wenn sich der Rechtsbehelf des Antragstellers bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung voraussichtlich als erfolglos erweist. Besitzt indes der Rechtsbehelf des Antragstellers Aussicht auf Erfolg, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung, da an der Vollziehung eines mutmaßlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes regelmäßig kein öffentliches Interesse besteht. Bei offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren hat das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

Vorliegend ergibt die summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers, dass sich die angefochtene Zuweisung zur Ausreisereinrichtung nach ... durch die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern nach dem gegenwärtigen Sachstand aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen wird.

Rechtsgrundlage bildet insoweit das Aufnahmegesetz (AufnG) in Verbindung mit der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Der Antragsteller unterfällt als Leistungsberechtigter nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4, 5 AsylbLG dem Anwendungsbereich des Aufnahmegesetzes (AufnG), Art. 1 AufnG, da er nach wie vor ausreisepflichtig und Inhaber einer Duldung nach § 60 a AufenthG ist. Dass über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 – der sich im Übrigen in der Ausländerakte des seinerzeit zuständigen Landratsamtes ... nicht findet – möglicherweise bislang nicht entschieden worden ist, ändert hieran nichts. Die Anwendbarkeit des Aufnahmegesetzes auf den Antragsteller hat nach Art. 4 Abs. 1 AufnG zur Folge, dass er in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden soll. Zwar sieht Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG vor, dass in begründeten Ausnahmefällen auch der Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft und damit die private Wohnsitznahme gestattet werden kann. Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG liegt ein solcher begründeter Ausnahmefall jedoch bei Personen regelmäßig nicht vor, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei Personen, die bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirken (vgl. zu dieser Fallgruppe BayVGH, Beschluss vom 30.8.2007, 21 CS 07.1475; 21 CS 07.1476 <juris>; Beschluss vom 27.10.2003, 24 CS 03.2614 <juris>; ferner aus der Rspr. des VG Ansbach, Beschluss vom 1.6.2007, AN 19 S 07.01051 <juris>, Beschluss vom 15.6.2005, AN 14 S 05.30125 <juris>; Beschluss vom 16.1.2004, AN 10 S 03.05094; vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des AufnG BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15.9.2005, 2 BvL 2/05, BVerfGK 6, 220 ff.).

Vorliegend ist der Antragsteller nicht im Besitz eines gültigen ägyptischen Passes. Dass er ihn nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylantrags 1999 angesichts der ihm über Jahre hinweg wiederholt von der zuständigen Ausländerbehörde aufgezeigten Wege zur Beschaffung von Identitätsnachweisen bzw. der wiederholten Stellung von Anträgen auf Ausstellung von Heimreisepapieren hätte

erlangen können, steht nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden summarischen Überprüfung zur Überzeugung der Kammer fest. So hat der Antragsteller nach Aussage des ägyptischen Generalkonsulates bei seiner letzten Vorsprache 2005 wie in den Anträgen zuvor offensichtlich hinsichtlich seiner Personalien unzutreffende oder jedenfalls unvollständige Angaben gemacht, sodass seine Identität nicht überprüft werden konnte. Weiterführende Angaben wie auch die Vorlage von Urkunden zum Beleg seiner Identität erfolgten – trotz ausdrücklicher Zusagen beim sog. Sicherheitsgespräch – nicht, was als gewichtiges Indiz dahin gehend zu werten ist, dass der Antragsteller nicht bereit ist, zutreffende Angabe zu seiner Person zu machen, um so die Voraussetzungen für die Rückkehr in seinen Heimatstaat zu schaffen. Stattdessen verweist er allein auf die Unerklärlichkeit des Verhaltens der ägyptischen Behörden, das ihm nicht zugerechnet werden könne. Weshalb er trotz entsprechender Aufforderung durch die Ausländerbehörde und entgegen seiner eigenen Zusicherung bislang weder über Verwandte in Ägypten noch über dort tätige Rechtsanwälte, deren Anschriften ihm gezielt ausgehändigt worden sind, Nachweise für seine Identität beschafft hat, erklärt der Antragsteller nicht einmal ansatzweise. Aufgrund letzteren Verhaltens steht bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung für die Kammer ebenfalls fest, dass der Antragsteller bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht, wie von § 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG gefordert, mitgewirkt hat. Weitere Umstände, die ein Absehen von der Regel des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Nach der auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG zur Regelung der Einzelheiten der landesinternen Verteilung und Umverteilung von Personen im Sinne von Art. 1 AufnG erlassenen Asyl-durchführungsverordnung (DVAsyl) kann gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl eine landesinterne Umverteilung aus Gründen des öffentlichen Interesses erfolgen. Ein derartiges öffentliches Interesse liegt nach § 8 Abs. 5 DVAsyl bei Vorliegen der in § 7 Abs. 5 DVAsyl genannten öffentlichen Belange und Gründe vor. Nach § 7 Abs. 5 Satz 3, 2. HS DVAsyl soll die Verteilung u. a. die Bereitschaft des Betroffenen zur Rückkehr in sein Heimatland fördern. Dem diesbezüglichen Vortrag des Antragsgegners, dass er gerade bei der Ausreiseeinrichtung über qualifiziertes Personal verfüge, das häufig Mittel und Wege finde, auch bei passlosen ausreisepflichtigen Ausländern die Bereitschaft zur Rückkehr in den Heimatstaat durch die Beschaffung entsprechender Papiere zu fördern, ist der Antragsteller vorliegend nicht entgegengetreten.

Darüber hinaus liegen nach § 8 Abs. 5 3. Spiegelstrich i. V. m. § 9 Ziff. 2 DVAsyl Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die zugleich ein öffentliches Interesse an der Umverteilung begründen, dann vor, wenn der ausreisepflichtige Ausländer seiner Verpflichtung zur Vorlage, Aushändigung oder Überlassung eines Passes oder Passersatzes an die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden oder im Falle des Nichtbesitzes eines Passes seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung oder bei der Beschaffung eines Identitätspapiers nicht nachkommt. Dass der Antragsteller weder einen gültigen Pass besitzt noch – entgegen seiner eigenen Zusicherung – bei der Beschaffung von Identitätspapieren mitwirkt, ferner auch keine nachvollziehbare Erklärung dafür abgibt, weshalb die seit Jahren andauernden Bemühungen um die Beschaffung entsprechender Papiere bislang keinen Erfolg gebracht haben, ist bereits ausgeführt worden. Mithin liegen beim Antragsteller sowohl die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft wie auch für eine landesinterne Umverteilung vor.

Es ist weiterhin auch nicht ersichtlich, dass persönliche Belange des Antragstellers das öffentliche Interesse an einer Umverteilung überwiegen könnten. Zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids war der Antragsteller nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis. Die Erteilung einer solchen kam angesichts der Täuschung über die Identität gem. § 11 BeschV auch nicht in Betracht; dem Antragsteller ist demzufolge bei Erteilung der Duldung die Aufnahme einer Beschäftigung untersagt worden. Weitere besondere Bedingungen oder sonstige schützenswerte Interessen, weiterhin in ... bleiben zu können, sind vorliegend weder schlüssig dargetan noch sonst erkennbar. Die Ausführungen des Antragstellers im vorliegenden Antrag bleiben allgemein und formelhaft und erschöpfen sich in dem Hinweis auf die lange Zeitdauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland, dessen angeblich unabsehbare Fortdauer sowie den bisherigen Lebensmittelpunkt in ... Weder familiäre noch freundschaftliche oder wirtschaftliche Interessen an einem Verbleib in ... hat der Antragsteller konkret aufgezeigt. Mithin lässt sich aus seinem bisherigen Vortrag auch nicht entnehmen, dass die Zuweisung zur Ausreiseeinrichtung in ... unverhältnismäßig wäre.

Auf die Frage, ob der Antragsteller – wie vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz angenommen – der Muslimbruderschaft (MB) tatsächlich angehört, kommt es vorliegend nicht entscheidungserheblich an, da sich die Umverteilungsentscheidung allein auf die Passlosigkeit des Antragstellers sowie seine unterbliebene Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisepapieren stützt.

Die Androhung der zwangsweisen Verlegung des Antragstellers in die Ausreiseeinrichtung in ... ist bei summarischer Prüfung ebenfalls rechtmäßig; sie findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 29, 34 und 36 VwZVG.

Da sich der streitgegenständlich Bescheid daher aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweist, war der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 2 GKG.

III. Angesichts der nach gegenwärtigem Sachstand festzustellenden Rechtmäßigkeit des Bescheides der Regierung von Mittelfranken, Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern, vom 26.9.2007 fehlt es nicht nur dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sondern auch der zugleich erhobenen Anfechtungsklage an hinreichenden Erfolgsaussichten. Gem. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO war daher auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... abzulehnen.